

# PLANZEICHENERKLÄRUNG

Bestandsdarstellung	Art und Maß der baulichen Nutzung	Begrenzungslinien	Verkehrsflächen, Grünflächen und übrige Flächen	Sonstige Festsetzungen	Sonstige Eintragungen und Kennzeichnungen	Nachrichtliche Übernahmen
<p>Öffentliche Gebäude</p> <p>Wohngebäude</p> <p>Wirtschafts- und Industriegebäude</p> <p>Gebäude mit Angabe der Geschosshöhe</p> <p>Arkaden und Durchfahrten</p> <p>Mauer</p> <p>Weitere Signaturen siehe Din 18702 und Katasterverschriften</p> <p>Ordnungsnummer der Grundstückseigentümer</p>	<p><b>WR</b> Kleinsiedlungsgebiete</p> <p><b>WR</b> Reine Wohngebiete</p> <p><b>WA</b> Allgemeine Wohngebiete</p> <p><b>MD</b> Dörfergebiete</p> <p><b>MH</b> Mischgebiete</p> <p>Zahl der Vollgeschosse</p> <p>Zahl der Vollgeschosse</p> <p>Grundflächenzahl</p> <p>Geschossflächenzahl</p> <p>Baumstanzahl</p>	<p>Baulinie</p> <p>Baugrenze</p> <p>Straßenbegrenzungslinie</p> <p>Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen</p> <p>Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung</p> <p>Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes</p> <p>Wenn die Straßenbegrenzungslinie mit der Baulinie bzw. der Baugrenze zusammenfällt, ist die Signatur der Baulinie bzw. der Baugrenze mit dem grünen Farbstreifen der Straßenbegrenzungslinie eingetragen worden.</p>	<p>Straßenverkehrsflächen</p> <p>Öffentliche Parkflächen</p> <p>Öffentliche Grünflächen</p> <p>Flächen für Gemeinschaftsanlagen</p> <p>Flächen für die Forstwirtschaft</p> <p>Flächen für den Gemeinbedarf</p> <p>Versorgungsflächen</p> <p>Flächen für Aufschüttungen</p>	<p>Offene Bauweise</p> <p>Geschlossene Bauweise</p> <p>nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig</p> <p>nur Hausgruppen zulässig</p> <p>Stellplätze</p> <p>Stellplätze</p> <p>Flächen für Stellplätze</p> <p>Flächen für Garagen</p> <p>Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen</p> <p>Mit Geh- und Fahr- und Leitungsrechten zu befestigte Flächen</p> <p>Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern und Bindungen für Bepflanzungen</p> <p>zu pflanzende Bäume</p> <p>FD Fließdeich SD Setzdeich D Deicheigung</p> <p>Neue Höhenlage u. N.N. z. B. (32, 20)</p>	<p>Beabsichtigte nicht bindende - Aufteilung der Straßenverkehrsflächen.</p> <p>Gebäude, die bei der Durchführung der Sanierung ganz beseitigt werden</p>	<p>Grenze des Sanierungsgebietes (Städtebauförderungsgesetz)</p> <p>Ferngasleitung mit Schutzstreifen</p> <p>Geltungsbereich 1. der Satzung zur Erhaltung des äußeren Erscheinungsbildes des als Baudenkmal festgestellten Nordost-Tales der Rheinpreußensiedlung Nordost vom 27.7.1979 (Antstblatt Nr. 22 vom 10.6.1979).</p> <p>2. der Satzung zur Erhaltung der baulichen Anlagen im Gebiet der Rheinpreußensiedlung Nordost vom 5.6.1978 (Antstblatt Nr. 17 vom 20.6.1978).</p> <p>zugleich Umgrenzung der Gebiete die dem Denkmalschutz unterliegen.</p>

**Textliche Festsetzungen**

I. Art und Maß der Nutzung auf den überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücken:

**X Auf den nicht überbaubaren Grundstücken sind Nebenanlagen nach § 14 (1) Baunutzungsverordnung nicht zulässig. § 14 (2) Baunutzungsverordnung bleibt unberührt.**

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes sind im Bereich der zu erhaltenden baulichen Anlagen - Zechenhäuser - Garagen und Stellplätze nur an den im Plan ausgewiesenen Stellen zulässig.

Im WA I-Gebiet an der Südstraße, zwischen Mauerstraße und Eisenstraße, sind gemäß § 16 BauNVO alle Ausnahmen nach § 13 BauNVO nicht zulässig.

**X Auf den nicht überbaubaren Grundstücken kann pro Baugrundstück jeweils eine Nebenanlage aus Holz mit einer Grundfläche von max. 10qm jedoch nicht mehr als 30 cm ungebauter Raum zugelassen werden.**

**Vermerk**

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes sind alle nach früheren baurechtlichen Vorschriften und städtebaulichen Plänen im Bereich dieses Bebauungsplanes getroffenen Festsetzungen aufgehoben, mit Ausnahme der Festsetzungen nach § 13 (1) der Festsetzungsverordnung nach § 13 BauNVO vom 27.7.1979 sowie der Sanierungsatzung gem. § 35 BauVO vom 2.12.1980. Hierbei handelt es sich um die teilweise Aufhebung der Fluchtlinienzone.

Nr. 23 Bebauungsplan der Gemeinde Homberg in 9 Blättern vom 2. 6. 1909 und 20. 12. 1923

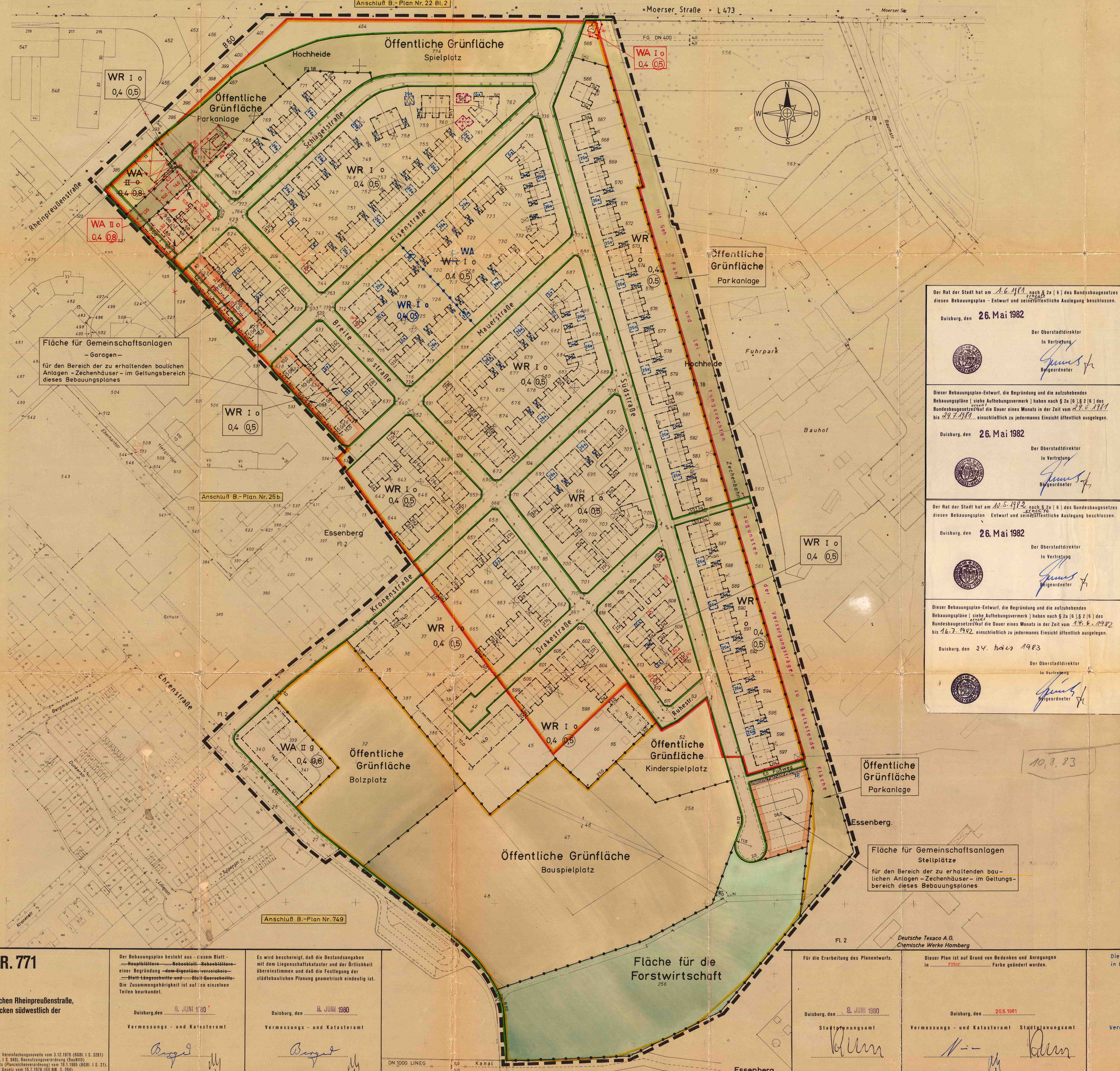
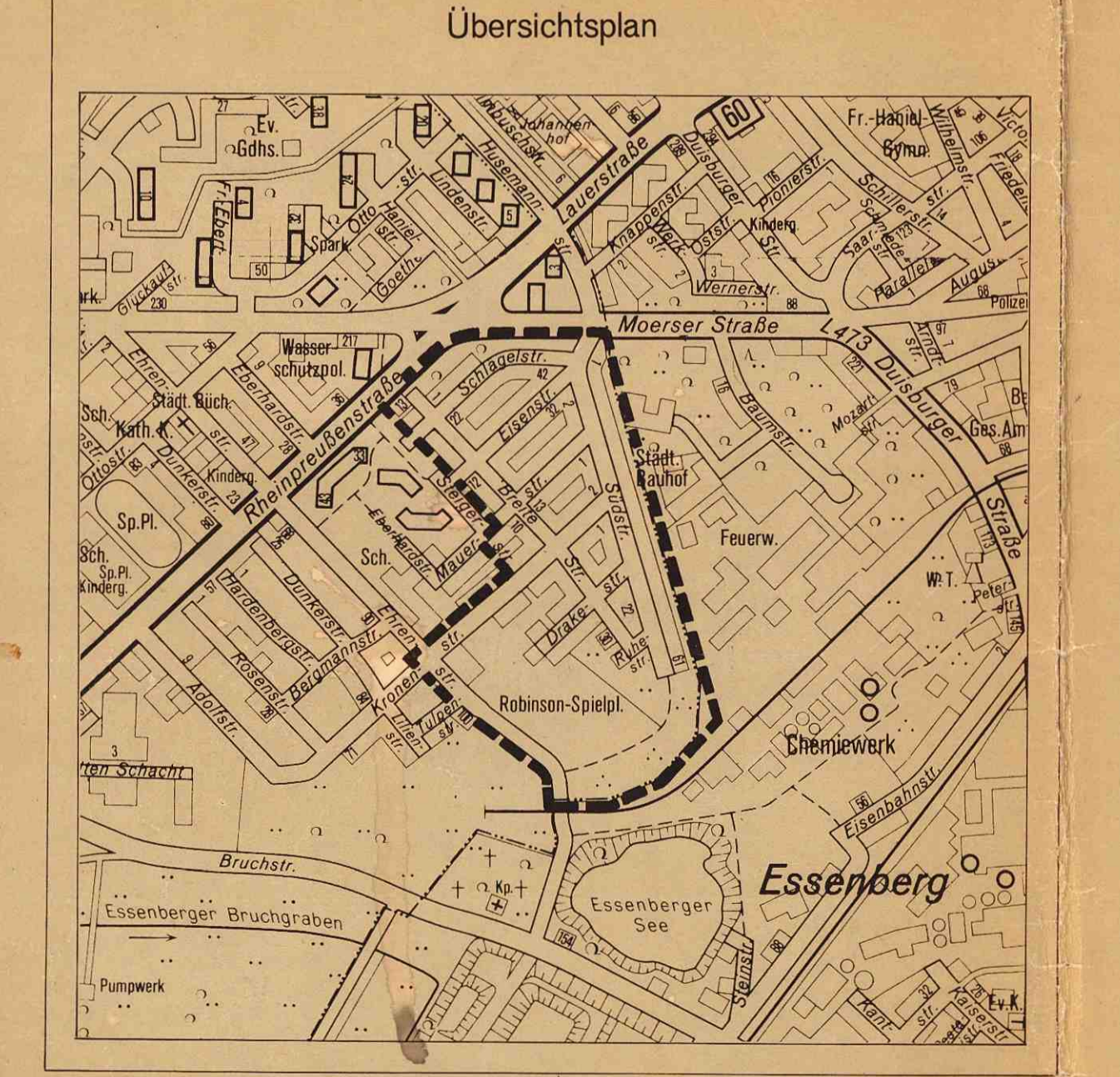
Nr. 142 für die Kronen- und Drakestraße vom 27. 10. 1952 und um die teilweise Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 25 b - Homberg - für die nördliche Seite der Steigerstraße vom 4. 4. 1972.

**Hinweis**

Für den Schutz des Baumbestandes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Duisburg vom 9. März 1977 in der jeweils geltenden Fassung.

- II. Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen gemäß § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Änderungsverordnung vom 21. 4. 1970 (GV. Nr. 1790 z. 299) und gemäß § 403 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen:**
- Bei den in der Vorderkante der Wohnhäuser zulässigen Garagen muß der First parallel zur Straße und mittig über der Garage angeordnet werden. Zulässig sind nur Satteldächer mit einer Neigung von 30°.
  - Die Garagen sind alleseitig zu verbinden und mit den Außenmaßen von 3,0 m in der Breite und von 6,0 m in der Tiefe auszuführen.
  - Zulässig sind im rückwärtigen Teil der Garagen nur eine 2,01 m x 0,98 m große Tür sowie ein Fenster im Giebel in einer Größe von 1,01 m Breite und 0,51 m Höhe. Die Anordnung muß jeweils mittig in der Wand erfolgen. Die Oberkante des Fensters wird auf 2,01 m Höhe festgesetzt. Die Maße stellen Normmaße dar, wobei eine geringfügige Abweichung der einzelnen Maße von ± 0,10 m nach oben bzw. unten zulässig ist.

Der Geltungsbereich dieses Plans liegt in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet



I. Ausfertigung	
<p>Der Rat der Stadt hat am <u>14.08.1980</u> nach § 2 (1) des Bundesbaugesetzes die Aufstellung dieses Bebauungsplan-Entwurfes beschlossen.</p> <p style="text-align: right;">Duisburg, den <u>14.08.1980</u></p> <p style="text-align: right;">Der Oberstadtdirektor In Vertretung <i>Jimms</i> Beigeordneter</p>	<p>Der Rat der Stadt hat am <u>14.08.1980</u> nach § 2 (1) des Bundesbaugesetzes erteillich bekannt gemacht.</p> <p style="text-align: right;">Duisburg, den <u>14.08.1980</u></p> <p style="text-align: right;">Der Oberstadtdirektor In Vertretung <i>Jimms</i> Beigeordneter</p>
<p>Der Rat der Stadt hat am ..... nach § 4 (4) des Bundesbaugesetzes beschlossen, eine Bürgerbeteiligung nicht durchzuführen.</p> <p style="text-align: right;">Duisburg, den .....</p> <p style="text-align: right;">Der Oberstadtdirektor In Vertretung (Siegel) Beigeordneter</p>	<p>Ein Beschluß des Rates der Stadt nach § 2a (4) des Bundesbaugesetzes wurde nicht gefaßt.</p> <p style="text-align: right;">Duisburg, den <u>14.08.1980</u></p> <p style="text-align: right;">Der Oberstadtdirektor In Vertretung <i>Jimms</i> Beigeordneter</p>
<p>Der Rat der Stadt hat am <u>16.05.1982</u> nach § 6 (6) des Bundesbaugesetzes diesen Bebauungsplan - Entwurf und seine öffentliche Auslegung beschlossen.</p> <p style="text-align: right;">Duisburg, den <u>26. Mai 1982</u></p> <p style="text-align: right;">Der Oberstadtdirektor In Vertretung <i>Jimms</i> Beigeordneter</p>	<p>Der Rat der Stadt hat am <u>14.08.1980</u> nach § 2a (4) des Bundesbaugesetzes diesen Bebauungsplan - Entwurf und seine öffentliche Auslegung beschlossen.</p> <p style="text-align: right;">Duisburg, den <u>14.08.1980</u></p> <p style="text-align: right;">Der Oberstadtdirektor In Vertretung <i>Jimms</i> Beigeordneter</p>
<p>Dieser Bebauungsplan-Entwurf, die Begründung und die aufzubehaltenden Bebauungspläne (siehe Aufhebungsvermerk) haben nach § 2a (6) § 2 (6) des Bundesbaugesetzes auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom <u>22.8.1982</u> bis <u>22.9.1982</u>, einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen.</p> <p style="text-align: right;">Duisburg, den <u>26. Mai 1982</u></p> <p style="text-align: right;">Der Oberstadtdirektor In Vertretung <i>Jimms</i> Beigeordneter</p>	<p>Dieser Bebauungsplan-Entwurf, die Begründung und die aufzubehaltenden Bebauungspläne (siehe Vermerk) haben nach § 2a (6) § 2 (6) des Bundesbaugesetzes auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom <u>22.8.1982</u> bis <u>22.9.1982</u>, einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen.</p> <p style="text-align: right;">Duisburg, den <u>26. Mai 1982</u></p> <p style="text-align: right;">Der Oberstadtdirektor In Vertretung <i>Jimms</i> Beigeordneter</p>
<p>Der Rat der Stadt hat am <u>16.5.1982</u> nach § 6 (6) des Bundesbaugesetzes diesen Bebauungsplan - Entwurf und seine öffentliche Auslegung beschlossen.</p> <p style="text-align: right;">Duisburg, den <u>26. Mai 1982</u></p> <p style="text-align: right;">Der Oberstadtdirektor In Vertretung <i>Jimms</i> Beigeordneter</p>	<p>Der Rat der Stadt hat am <u>07.02.1983</u> nach § 10 des Bundesbaugesetzes diesen Bebauungsplan einschließlich der Änderungen in <u>rot</u> Farbe sowie die Aufhebungen (siehe Vermerk) dieses Bebauungsplan entgegengenommen (siehe Vermerk) als Satzung beschlossen.</p> <p style="text-align: right;">Duisburg, den <u>24. Mai 1983</u></p> <p style="text-align: right;">Der Oberstadtdirektor In Vertretung <i>Jimms</i> Beigeordneter</p>
<p>Dieser Bebauungsplan-Entwurf, die Begründung und die aufzubehaltenden Bebauungspläne (siehe Aufhebungsvermerk) haben nach § 2a (6) § 2 (6) des Bundesbaugesetzes auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom <u>16.7.1982</u> bis <u>16.8.1982</u>, einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen.</p> <p style="text-align: right;">Duisburg, den <u>24. Mai 1983</u></p> <p style="text-align: right;">Der Oberstadtdirektor In Vertretung <i>Jimms</i> Beigeordneter</p>	<p>Gemäß § 11 ..... des Bundesbaugesetzes ist dieser Plan mit Verfügung vom <u>02.07.1983</u> Nr. <u>35.2-02/DW/1771</u> genehmigt worden.</p> <p style="text-align: right;">Düsseldorf, den <u>07.07.1983</u></p> <p style="text-align: right;">Der Regierungspräsident im Auftrage <i>Alte</i> Oberverwaltungsbeamter</p>
<p>Die Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten Düsseldorf vom <u>07.07.1983</u> Nr. <u>35.2-02/DW/1771</u> ist am <u>20.07.1983</u> gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes mit dem Hinweis, daß dieser Bebauungsplan als Satzung mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung ab im Zimmer <u>415</u>, des Stadthauses an den Werktagen, montags bis freitags, in der Zeit von 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich zugänglich erteillich bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden. Auf die §§ 44 c und 155 a Bundesbaugesetz sowie auf § 4 Abs. 6 der 60. NW. wurde bei der Bekanntmachung hingewiesen.</p> <p style="text-align: right;">Duisburg, den <u>28. Oktober 1983</u></p> <p style="text-align: right;">Der Oberstadtdirektor In Vertretung <i>Jimms</i> Beigeordneter</p>	<p>Dieser Plan ist auf Grund von Bedenken und Anregungen in violetter Farbe geändert worden.</p> <p style="text-align: right;">Duisburg, den <u>6. 1. 1983</u></p> <p style="text-align: right;">Vermessungs- und Katasteramt Städteplanungsamt <i>Jimms</i></p>

**Stadt Duisburg**

**BEBAUUNGSPLAN NR. 771**

**- Homberg -**

"Rheinpreußensiedlung Nordost" für den Teilbereich zwischen Rheinpreußenstraße, Zechenbahn, Ehrenstraße, Kronenstraße und den Grundstücken südwestlich der Breite Straße.

Maßstab 1: 1000

Rechtsgrundlagen: Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.10.1976 (BGBl. I S. 2256, 3017) geändert durch Artikel 6 Nr. 1 der Verordnungsammlung vom 3.10.1979 (BGBl. I S. 2281) und durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.10.1976 (BGBl. I S. 2256, 3017) und zur Ergänzung von Verordnungen im Städtebaubereich vom 17.10.1979 (BGBl. I S. 2480), Baunutzungsverordnung (BaunVO) vom 27.7.1979 (BGBl. I S. 1757), Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne sowie über die Darstellung des Planungsbereichs (Planzeichnung) vom 18.10.1976 (BGBl. I S. 21), Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO) Nr. 30, geändert durch Gesetz vom 15.1.1979 (GV. Nr. 30).

Der Bebauungsplan besteht aus diesem Blatt -  
- Hauptblättern - Nebenblättern - Nebenabteilungen -  
- einer Begründung - dem Begleitplan -  
- dem Blatt-Empfänger -  
- dem Blatt-Empfänger -  
- dem Blatt-Empfänger -  
Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beizubehalten.

Duisburg, den 6. JUNI 1980

Vermessungs- und Katasteramt

Es wird bescheinigt, daß die Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der örtlichkeit übereinstimmen und daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Duisburg, den 6. JUNI 1980

Vermessungs- und Katasteramt

Für die Erarbeitung des Planentwurfs,

Duisburg, den 6. JUNI 1980

Städteplanungsamt  
*Jimms*

Dieser Plan ist auf Grund von Bedenken und Anregungen in rot Farbe geändert worden.

Duisburg, den 25. 1981

Vermessungs- und Katasteramt  
Städteplanungsamt  
*Jimms*

Dieser Plan ist auf Grund von Bedenken und Anregungen in blauer Farbe geändert worden.

Duisburg, den 6. Mai 1982

Vermessungs- und Katasteramt  
Städteplanungsamt  
*Jimms*

Für die Erarbeitung des Planentwurfs,

Duisburg, den 6. JUNI 1980

Städteplanungsamt  
*Jimms*

Dieser Plan ist auf Grund von Bedenken und Anregungen in rot Farbe geändert worden.

Duisburg, den 25. 1981

Vermessungs- und Katasteramt  
Städteplanungsamt  
*Jimms*

Dieser Plan ist auf Grund von Bedenken und Anregungen in blauer Farbe geändert worden.

Duisburg, den 6. Mai 1982

Vermessungs- und Katasteramt  
Städteplanungsamt  
*Jimms*

Angefertigt im Vermessungs- und Katasteramt 1980